



Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen

Personal- und Entschädigungs- verordnung



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigt Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2017
Genehmigte Ergänzungen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2018
Genehmigte Ergänzung Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2019
In Kraft treten per 1. Januar 2019
Genehmigt Gemeinderatsklausursitzung 13. Juni 2025
In Kraft treten per 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite:
Personalverordnung Art. 1 bis 5	4 - 5
Entschädigungsverordnung	6 - 28
1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Fixum Entschädigungen Gemeinderat und Kommissionen (gemäss Reglement)	7
Anhang 1:	
3. Sitzungsgelder Gemeinderat und ständige Kommissionen	8
Anhang 2:	
4. Spesen und Sitzungen Gemeindepräsidium und Vizepräsidium	9
5. Spesen und Sitzungen Gemeinderatsmitglieder	10
5a. Übersichtstabelle	11
Anhang 3:	
6. Spesen und Sitzungen Präsidium Bildungskommission	12
Anhang 4:	
7. Spesen und Sitzungen Mitglieder ständige Kommissionen	13
Anhang 5:	
8. Spesen und Sitzungsgelder nicht ständige Kommissionen sowie Wahl- und Abstimmungsausschuss	14
Anhang 6:	
9. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen Verwaltung, Schulhaus, Werkhof	15 + 16
Anhang 7:	
10. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen Schulleitung, Leiterin Tagesschule und Lehrpersonen	17
Anhang 8:	
11. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen Tagesschule	18
Anhang 9:	
12. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen nebenamtliche Funktionäre im Auftrag der Gemeinde	19
Anhang 10:	
13. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen des Gemeindepersonals	20
Anhang 11:	
14. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen der Tagesschulmitarbeiterinnen	21
Anhang 12:	
15. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen der Lehrpersonen	22

Anhang 13:

- | | |
|---|----|
| 16. Regelung im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Wintersportlager | 23 |
|---|----|

Anhang 14:

- | | |
|--|----|
| 17. Regelung im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Landschulwochen | 24 |
|--|----|

Anhang 15:

- | | |
|---|----|
| 18. Regelung im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Projektlager | 25 |
|---|----|

Anhang 16:

- | | |
|--|----|
| 19. Regelung im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Schulreisen | 26 |
|--|----|

Anhang 17:

- | | |
|--|----|
| 20. Regelung im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Exkursionen | 27 |
|--|----|

Anhang 18:

- | | |
|--------------------|----|
| 21. Auslagenersatz | 28 |
|--------------------|----|

1. Januar 2017

Personal- und Entschädigungsverordnung

als Ergänzung zum Personalreglement vom 1. Januar 2017

Personalverordnung

Allgemeines	Art. 1 Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Personalreglementes hält der Gemeinderat vom Kanton abweichende Bestimmungen in einer Personalverordnung fest.
Feriensaldo	Art. 2 ¹ Die Ferienguthaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. ² Es können maximal 10 Ferientage auf das neue Kalenderjahr übertragen werden. Nicht bezogene Ferientage, die diesen Saldo überschreiten, verfallen. ³ Die auf das neue Kalenderjahr übertragenen Ferientage sind bis spätestens Ende April zu beziehen, andernfalls verfallen sie. ⁴ Bei Erhalt eines Dienstjubiläums in Form von Ferientagen können diese auf 2 Jahre verteilt (Stichtag Dienstjubiläum) bezogen werden. In diesem Fall erhöht sich der entsprechende Feriensaldo um genau diese Tage.
Gleitzeitsaldo	Art. 3 ¹ Der Gleitzeitsaldo darf +/- 100 Stunden (bei 100% Anstellung) nicht über- oder unterschreiten. Massgebend ist das entsprechende Anstellungspensum. ² Den Saldo übersteigende Stunden verfallen. ³ Den Saldo unterschreitende Stunden müssen entweder nachgearbeitet oder werden durch Beschluss des Gemeinderates dem Lohn in Abzug gebracht. ³ Das Ratsbüro (Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident und Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter) kann bei Bedarf auf Antrag, sofern begründet und tatsächlich notwendig, Mehrstunden genehmigen. Es entscheidet auch darüber, ob die Stunden kompensiert oder ausbezahlt werden.

Samstag- und
Sonntagsarbeit

Art. 4 ¹ Samstags- und Sonntagsarbeit gilt als Arbeitszeit. Es erfolgen keine finanziellen Entschädigungen.

² Die geleisteten Arbeitszeiten werden wie folgt abgegolten:

<u>Sommer:</u> (April bis Oktober)	Samstag 00.00 bis 24.00 Uhr	Zeitfaktor 1.5
	Sonntag 00.00 bis 24.00 Uhr	Zeitfaktor 2.0
	Montag bis Freitag 00.00 bis 06.00 Uhr	Zeitfaktor 1.5
<u>Winter:</u> (November bis März)	Samstag 00.00 bis 24.00 Uhr	Zeitfaktor 1.5
	Sonntag 00.00 bis 24.00 Uhr	Zeitfaktor 2.0
	Montag bis Freitag 00.00 bis 06.00 Uhr	Zeitfaktor 1.5

Pikett-
Entschädigung
Winterdienst

Art. 5 ¹ Für die Monate November bis März wird für den Bereich Winterdienst ein Pikettdienst sichergestellt.

² Der Pikettdienst ist durch die Wegmeisterin / den Wegmeister, bei Abwesenheiten durch seinen Stellvertreter (Mitarbeiterin / Mitarbeiter Werkhof), zu vollziehen.

³ Die Entschädigung beträgt CHF 2'000.00 (CHF 400.00 je Monat, November bis März). Die Aufteilung an die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter richtet sich nach der Bereitschaft des Pikettdienstes.

Genehmigung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN


Daniel Kopp
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Entschädigungsverordnung

- 1. Bestimmungen über die Entschädigungen und Taggelder der Behördenmitglieder und des Personals**
 - 1.1** Die Gemeinde Sutz-Lattrigen bezahlt ihren Behörden- und Kommissionsmitgliedern und dem Personal (sofern nicht als Arbeitszeit angerechnet) für die Teilnahme an Sitzungen und weiteren Veranstaltungen und Anlässen eine Entschädigung. Die Details dazu sind in den verschiedenen Anhängen zu finden.
 - 1.2** Gemäss Anhang II des Personalreglementes legt der Gemeinderat die Entschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen in den nachfolgenden Anhängen zur Personal- und Entschädigungsverordnung fest.
 - 1.3** Für den Gemeinderat und die Kommissionen wird vom Sekretariat eine Kontrolle, in der die Sitzungsteilnehmer und ihre Präsenz eingetragen werden, geführt. Zusätzliche Sitzungen sind durch die Mitglieder auf einer separaten Präsenzliste zu erfassen.
 - 1.4** Spezialaufträge werden nur im Auftrag und durch Beschluss des Gemeinderates entschädigt (Anhang II, lit 2 Personalreglement).
 - 1.5** Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen sind gebundene Dienstverrichtungen und in den Jahrespauschalen enthalten.
 - 1.6** Im Zweifelsfall und bei Unklarheiten, ob eine Entschädigung, ein Sitzungsgeld oder Spesen abgerechnet werden können, entscheidet der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin gemeinsam.
 - 1.7** Am Jahresende sind die von den Präsidenten visierten Sitzungskontrollen und Spesenabrechnungen der Finanzverwaltung abzugeben.

2. Fixum Entschädigung Behördenmitglieder gemäss Anhang II des Personalreglementes vom 1. Januar 2026:

2.1	Gemeinderat Gemeindepräsident Vizegemeindepräsident Gemeinderat	Jahrespauschalen CHF 20'000.00 CHF 9'000.00 CHF 8'000.00
2.2	Kommissionen Präsident Baukommission Präsident Finanzkommission Präsident Bildungskommission Kommissionssekretariat* *sofern das Sekretariat extern, und nicht durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt wird	Jahrespauschalen CHF 1000.00 CHF 1000.00 CHF 1000.00 CHF 500.00

Anhang 1 zur Personalverordnung:

3. Sitzungsgelder ordentliche Sitzungen Gemeinderat und ständige Kommissionen (Baukommission, Finanzkommission, Bildungskommission)

3.1	Gemeinderat Sitzungen (bis 3 Stunden) Sitzung (bis 5 Stunden) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF 80.00 CHF 150.00 CHF 250.00
3.2	Kommissionen Sitzungen (bis 3 Stunden) Sitzungen (bis 5 Stunden) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF 80.00 CHF 150.00 CHF 250.00
3.3	Anspruchsvoraussetzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Der Vorsitzende oder das Sekretariat lädt offiziell mit einer Traktandenliste zur Sitzung ein • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt	

Anhang 2 zur Personalverordnung:

4. Spesen und Sitzungen Gemeindepräsidium und Vizepräsidium

[illegible]

5. Spesen und Sitzungen Gemeinderatsmitglieder

5.1	Pauschalspesen • Kommunikationsentschädigung (Telefon, Mobile, Internet, etc.) • Pauschalspesen (Km-Entschädigung) • IT-Geräte für die digitale Sitzungsvorbereitung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt → oder Pauschale pro Jahr für Lap Top und Handy • Abonnemente (Abo)	Jahrespauschale <table><tr><td>CHF</td><td>200.00</td></tr><tr><td>CHF</td><td>200.00</td></tr><tr><td>CHF</td><td>250.00</td></tr><tr><td>CHF</td><td>0.00</td></tr></table>	CHF	200.00	CHF	200.00	CHF	250.00	CHF	0.00
CHF	200.00									
CHF	200.00									
CHF	250.00									
CHF	0.00									
5.2	Sitzungen Folgende ressortbezogene Sitzungen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde sind grundsätzlich in den Jahrespauschalen enthalten: • Sitzungen mit dem Personal der Gemeinde • Sitzungen und Besprechungen mit einzelnen Gemeinderatsmitgliedern • Sitzungen mit der Bevölkerung • Gesellige Anlässe, deren eine kurzen Sitzung vorangehen, aber mit einem kulinarischen Ereignis verbunden sind wie z.B. Ratshöck Mörigen, Ratshöck Burgergemeinde-Kirchgemeinde-Einwohnergemeinde, Jungbürgerfeier, Seeländer-Treffen Gemeinden, etc.) • Ressortübergaben bei Amtswechsel Folgende Sitzungen und Anlässe können durch die Gemeinderäte abgerechnet werden: • Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen • Sitzungen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde, sofern sie nicht als nicht abzurechnende oben aufgeführt sind • Delegiertenversammlungen • Projektbezogene Sitzungen. Das Projekt und das Abrechnen der Sitzungen als Projektsitzungen wurde vom Gemeinderat bewilligt. • Einführungskurs (Tageskurs) des Regierungsstatthalteramtes bei Amtsantritt Anspruchsvoraussetzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste oder Themenliste eingeladen oder sie ist geschäfts- oder projektspezifisch. • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt. ➔ Alle Sitzungen sind aufzulisten und werden unter Abzug einer Stundenpauschale von 20 Stunden zu einem Ansatz von ausbezahlt	<table><tr><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td colspan="2">Gemäss Punkt 3.1</td></tr><tr><td>CHF</td><td>55.00/Std.</td></tr></table>	CHF	0.00	Gemäss Punkt 3.1		CHF	55.00/Std.		
CHF	0.00									
Gemäss Punkt 3.1										
CHF	55.00/Std.									

5a. Zur ergänzenden Uebersicht:

Art des Anlasses	In Fixum Gemeinde- präsident und Vize-präsident enthalten	In Fixum Gemeinderat enthalten	Sitzungsgeld	Sitzungsliste Gemeinde- schreiber
Delegiertenversammlung	Nein	Nein	Ja	Nein
Gemeinderatsreise	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Gemeinderatssitzungen	Nein	Nein	Ja	Ja
Gemeindeversammlungen	Nein	Nein	Ja	Ja
Gesellige Anlässe mit und ohne Gemeindepersonal	Ja	Ja	Nein	Nein
Gratulationen, Repräsen- tationen, Dorfanlässe, militärische Entlassungs- feier, Jungbürgerfeier, Neu- zuzügerapéro, Bundesfeier, Ratshöck mit Mörigen, Ratshöck EWG BG KG	Ja	Ja	Nein	Nein
Klausurtagung	Nein	Nein	Ja	Ja
Kommissionssitzungen	Nein	Nein	Ja	Ja (Sekretariat)
Kursbesuche	Nein	Nein	Ja	Nein
Mahlzeiten Klausurtagung	Nein	Nein	Zu Lasten Gde	
Reisespesen	Ja	Ja	Pauschalspesen	Nein
Reisezeiten	Ja	Ja	Nein	Nein
Sitzungen vorbereiten	Ja	Ja	Nein	Nein

Behörden- und PersonalesSEN:

Folgende Kommissionen / Gremien, das Personal der Einwohnergemeinde sowie die Lehrpersonen können sich einmal pro Jahr auf Kosten der Gemeinde kulinarisch verwöhnen lassen. Über weitere Anlässe (Ausflüge, Essen, etc.) inkl. deren Kosten entscheidet der Gemeinderat individuell. Es ist ihm entsprechend Antrag zu stellen. Im letzten Legislaturjahr findet ein gemeinsames Legislaturessen statt; in diesem Jahr werden keine Kommissionssessen durchgeführt.

Gemeinderatssessen Inkl. Kader Gemeindeverwaltung	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Baukommissionssessen Inkl. Bauverwalterin	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Finanzkommissionssessen Inkl. Finanzverwalterin	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Bildungskommissionssessen Inkl. Lehrpersonen, Tagesschul- mitarbeiterinnen, Hauswarte, Win3)	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Seniorenrat (ohne Personal)	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Wahlausschuss Jeweils an den Wahlsonntagen	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein
Personal Gemeinde (Verwaltung, Werkhof, Schulhaus)	Nein	Nein	Nein / Essen zL Gde	Nein

Anhang 3 zur Personalverordnung:

6. Spesen und Sitzungen Präsidium Bildungskommission

[illegible]

Anhang 4 zur Personalverordnung:

7. Spesen und Sitzungen Mitglieder der ständigen Kommissionen

7.1	Spesen • Pauschalspesen • Kursbesuche Km-Entschädigung	CHF 0.00 gemäss Anhang 21
7.2	Sitzungen Nebst den ordentlichen Kommissionssitzungen können von den Mitgliedern folgende Sitzungen zusätzlich abgerechnet werden: Baukommission: • Projektbezogene Sitzungen. Das Projekt und das Abrechnen der Sitzungen als Projektsitzungen wurde vom Gemeinderat im voraus bewilligt • Baukontrollen • Einführungskurs (Tageskurs) des Regierungstatthalteramtes bei Amtsantritt Finanzkommission: • Projektbezogene Sitzungen. Das Projekt und das Abrechnen der Sitzungen als Projektsitzungen wurde vom Gemeinderat im voraus bewilligt • Einführungskurs (Tageskurs) des Regierungstatthalteramtes bei Amtsantritt Bildungskommission: • Projektbezogene Sitzungen. Das Projekt und das Abrechnen der Sitzungen als Projektsitzungen wurde vom Gemeinderat im voraus bewilligt • Einführungskurs (Tageskurs) des Regierungstatthalteramtes bei Amtsantritt • 2 Schulbesuche je Mitglied pro Jahr Die Aufzählung ist für alle Kommissionen abschliessend. Bei Kursbesuchen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall aufgrund des Kurses, der Kurskosten und den Kurszeiten über allfällige Entschädigungen. Anspruchsvoraussetzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Zur Sitzung wurde durch das Sekretariat offiziell mit Traktandenliste eingeladen (ausgenommen davon sind Schulbesuche Biko) • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	Gemäss Anhang 1, Punkt 3.2 CHF 80.00 /pauschal je Schulbesuch

Anhang 5 zur Personalverordnung:

8. **Spesen und Sitzungsgelder von**
- **nicht ständigen Kommission**
 - **ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss**

8.1	Vom Gemeinderat einberufene Spezialkommissionen oder vom Gemeinderat einberufene Projektorganisationen Sitzungen: • Ordentliche Sitzungen der gesamten Kommission • Interne Sitzungen der einzelnen Mitglieder Spesen: keine Anspruchsvoraussetzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste eingeladen • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	CHF 80.00 CHF 80.00
8.2	Seniorenrat Sitzungen: Ordentliche Sitzungen der gesamten Kommission Weitere Sitzungen und Anlässe: • Anlässe die der Seniorenrat organisiert werden nicht entschädigt • Für die Organisation des Seniorenausfluges der Einwohner-Kirch- und Burgergemeinde wird eine Pauschalentschädigung an die Präsidentin verrichtet • Bei Kursbesuchen entscheidet der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin im Einzelfall aufgrund des Kurses, der Kurskosten und den Kurszeiten über allfällige Entschädigungen Spesen: • Keine • Für Anlässe oder Kursbesuche gilt Anhang 21 Anspruchsvoraussetzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste eingeladen • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	CHF 80.00 CHF 150.00
8.3	Wahlausschuss Für die Abstimmungs- und Wahlsonntage werde folgende Entschädigungen je Mitglied ausgerichtet: Einsätze bis 5 Stunden Einsätze ab 5 Stunden	CHF 150.00 CHF 250.00

Anhang 6 zur Personalverordnung:

9. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen des Gemeindepersonals (ohne Lehrlinge)

- Verwaltung
- Schulhaus
- Werkhof

9.1	Verwaltung (Stellenpensum ab 50%) Sitzungen: - Sitzungen, an denen das Personal der Gemeindeverwaltung teilnimmt und/oder eine Protokollführung erfolgt, kann entweder als Arbeitszeit oder als Sitzungsgeld (analog Gemeinderat) abgerechnet werden. Die Absprache erfolgt mit dem Gemeindepräsidenten. Spesenentschädigungen: - Pauschale Abo-Kosten Handy, pro Monat - Pauschalspesen Km, pro Jahr - Pauschale für Infrastruktur Homeoffice (sofern vorhanden), pro Jahr Anschaffung Mobile: - Alle 4 Jahre Anteil an Kauf eines Handys (max., oder effektive Kosten sofern tiefer)	Gemäss 3.1 CHF 60.00 CHF 200.00 CHF 200.00 CHF 500.00
9.2	Schulhaus (Stellenpensum ab 50%) Sitzungen (Schulhauswart und Mitarbeiter:innen): - Sitzungen, an denen das Personal der Gemeinde im Bereich Schulhaus teilnimmt und/oder eine Protokollführung erfolgt, kann entweder als Arbeitszeit oder als Sitzungsgeld (analog Gemeinderat) abgerechnet werden. Die Absprache erfolgt mit der Gemeindeverwalterin Spesenentschädigungen Mitarbeiter Schulhaus: - Pauschale Abo-Kosten Handy, pro Monat - Fahrtspesen Anschaffung Mobile: - Alle 4 Jahre Anteil an Kauf eines Handys (max., oder effektive Kosten sofern tiefer)	Gemäss 3.1 CHF 60.00 Nach Aufwand gemäss Anhang 21 CHF 500.00
9.3	Werkhof (Stellenpensum ab 50%) Sitzungen: - Sitzungen, an denen das Personal der Gemeinde im Bereich Werkhof teilnimmt und/oder eine Protokollführung erfolgt, kann entweder als Arbeitszeit oder als Sitzungsgeld (analog Gemeinderat) abgerechnet werden. Die Absprache erfolgt mit der Gemeindeverwalterin Spesenentschädigungen Leiter Werkhof und Mitarbeiter Werkhof: - Pauschale Abo-Kosten Handy, pro Monat - Fahrtspesen Anschaffung Mobile: - Alle 4 Jahre Anteil an Kauf eines Handys (max., oder effektive Kosten sofern tiefer)	Gemäss 3.1 CHF 60.00 Nach Aufwand gemäss Anhang 21 CHF 500.00

9.4	Anspruchsvoraussetzungen Sitzungen • Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen • Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste eingeladen • Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	
-----	--	--

Anhang 7 zur Personalverordnung:

10. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen -Schulleitung / Leiterin Tagesschule -Lehrpersonen

10.1	Schulleitung / Leiterin Tagesschule Sitzungen: - Sitzungen, an denen die Schulleitung und die Tagesschulleitung teilnimmt wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet Spesenentschädigungen als Schulleiterin und Tagesschulleiterin: - Pauschale Abo-Kosten Handy, pro Monat - Pauschalspesen Km, pro Jahr - Pauschale für Infrastruktur Homeoffice (sofern vorhanden) Anschaffung Mobile: - Alle 4 Jahre Anteil an Kauf eines Handys (max., oder effektive Kosten sofern tiefer) Besondere Entschädigungen: - Materialeinkäufe werden gegen Quittungen im entsprechenden Kalenderjahr rückvergütet	CHF 80.00 Jahrespauschalen CHF 60.00 CHF 200.00 CHF 200.00 CHF 500.00
10.2	Lehrpersonen: Sitzungen: - Sitzungen, an denen die Lehrpersonen teilnehmen, werden nur mit einem Sitzungsgeld entschädigt, wenn sie projektbezogen vom Gemeinderat oder von der Gemeindeverwalterin angeordnet sind Spesenentschädigungen: - Für Dienstfahrten werden keine Fahrspesen ausgerichtet (kurze Wegstrecken für Einkäufe, Verschiebungen in die beiden Schulhäuser Sutz-Lattrigen und Mörigen) Besondere Entschädigungen: - Materialeinkäufe werden gegen Quittungen im entsprechenden Kalenderjahr rückvergütet	CHF 80.00
10.3	Anspruchsvoraussetzungen - Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen - Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste eingeladen - Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	

Anhang 8 zur Personalverordnung:

11. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen -Tagesschule

11.1	Leiterin Tagesschule Die Leiterin der Tagesschule kann bei Bedarf Sitzungen mit den Mitarbeiterinnen durchführen (die Anzahl ist auf 7 Sitzungen beschränkt).	CHF 80.00
11.2	Mitarbeiterinnen Tagesschule - Sitzungen: gemäss Ausführungen Leiterin Tagesschule - Spesen werden keine entschädigt	
11.3	Koch - Sitzungen: gemäss Ausführungen Leiterin Tagesschule - Spesen: -Waschpauschale -Fahrpauschale	Jahrespauschalen: CHF 400.00 CHF 400.00
11.4	Anspruchsvoraussetzungen Sitzungen - Die Sitzung muss mindestens eine Sitzungsdauer von 45 Minuten betragen. - Zur Sitzung wurde offiziell mit Traktandenliste eingeladen - Aus den Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz verfasst	

Anhang 9 zur Personalverordnung:

**12. Spesen, Sitzungen und Entschädigungen
Nebenamtliche Funktionäre im Auftrag der Gemeinde**

12.1	BFU-Sicherheitsdelegierter (sofern nicht Arbeitszeit) Sitzungen / Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen: • Halbtagesentschädigung (bis 5 Stunden) • Ganztagesentschädigung (ab 5 Stunden) • Besichtigungen und Beurteilungen im Dorf gemäss Aufforderungen durch die Bauverwaltung oder die Baukommission	CHF 150.00 CHF 250.00 CHF 80.00
12.2	Ackerbaustellenleiter Pauschalentschädigung	Jahrespauschale CHF 500.00

Anhang 10 zur Personalverordnung:

13. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen des Gemeindepersonals

13.1	Dienstjubiläen Allgemeiner Lohnbestandteil oder Ferien gemäss dem kantonalen Personalgesetz und der kantonalen Personalverordnung. Zusätzlich Geschenke	Beschluss individuell durch Gemeinderat
13.2	Geschenke * Geburt: Geschenk im Wert von Hochzeit: Geschenk im Wert von Geburtstag: keine Geschenke	CHF 100.00 CHF 200.00 CHF 0.00
13.3	Todesfall Für Blumenschmuck oder sonstige finanziellen Beiträge bei Todesfällen innerhalb der Familie (gerade und Seitenlinie) oder nahen Angehörigen	Beschluss individuell durch Gemeinderat
13.4	Austritt Kündigung: Kein Beitrag/Geschenk Pensionierung:	CHF 0.00 Beschluss individuell durch Gemeinderat
13.5	Krankheit Keine Genesungsgeschenke	CHF 0.00
13.6	Besonderes *Über die Art der Geschenke entscheidet der Gemeinderat und/oder die Gemeindeverwalterin	

Anhang 11 zur Personalverordnung:

14. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen der Tagesschulmitarbeiterinnen

14.1	Dienstjubiläen 10 Jahre: Geschenk im Wert von 20 Jahre: Geschenk im Wert von 30 Jahre: Geschenk im Wert von 40 Jahre: Geschenk im Wert von Das Stellenpensum spielt dabei keine Rolle. Da die Mitarbeiterinnen im Stundenlohn nach OR angestellt sind, sind Lohn oder Ferien nicht Bestandteil des Vertrages wie bei den Angestellten nach öffentlichem Recht	CHF 200.00 CHF 400.00 CHF 600.00 CHF 800.00
14.2	Geschenke * Geburt: Geschenk im Wert von Hochzeit: Geschenk im Wert von Geburtstag: keine Geschenke	CHF 100.00 CHF 200.00 CHF 0.00
14.3	Todesfall Für Blumenschmuck oder sonstige finanziellen Beiträge bei Todesfällen innerhalb der Familie (gerade und Seitenlinie) oder nahen Angehörigen	Beschluss individuell durch Gemeinderat
14.4	Austritt Kündigung: Kein Beitrag/Geschenk Pensionierung:	CHF 0.00 Beschluss individuell durch Gemeinderat
14.5	Krankheit Keine Genesungsgeschenke	CHF 0.00
14.6	Besonderes * Über die Geschenke entscheidet der Gemeinderat und/oder die Gemeindeverwalterin	

Anhang 12 zur Personalverordnung:

15. Regelung von Geschenken und Dienstjubiläen der Lehrpersonen

15.1	Dienstjubiläen Dienstjubiläen / Treueprämie gemäss dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte	
15.2	Geschenke * Geburt: Geschenk im Wert von Hochzeit: Geschenk im Wert von Geburtstag: keine Geschenke	CHF 100.00 CHF 200.00 CHF 0.00
15.3	Todesfall Für Blumenschmuck oder sonstige finanziellen Beiträge bei Todesfällen innerhalb der Familie (gerade und Seitenlinie) oder nahen Angehörigen	Beschluss individuell durch Gemeinderat (Ressortvorsteher Bildung)
15.4	Austritt Kündigung: Kein Beitrag oder Geschenk Pensionierung:	CHF 0.00 Beschluss individuell durch Gemeinderat (Ressortvorsteher Bildung)
15.5	Krankheit: Keine Genesungsgeschenke	CHF 0.00
15.6	Besonderes: *Über die Art der Geschenke entscheidet der Gemeinderat Ressort Bildung in Absprache mit der Schulleitung	

Anhang 13 zur Personalverordnung:

16. Regelungen im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen Wintersportlager

16.1	Elternbeiträge Für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Skiabo 1. Kind 2. Kind 3. Kind 4. Kind Die Ermässigungen ergeben sich ab dem 2. Kind, auch wenn die Geschwister mit einer anderen Schule ein Wintersportlager besuchen (z.B. Quarta im Gymnasium, Privatschulen, etc.). Die Eltern haben einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Verfügen die Eltern über ein Skijahresabo für ihre Kinder im entsprechenden Skigebiet wo das Wintersportlager stattfindet, so wird kein Beitrag angerechnet. Es wird der volle Anteil verrechnet.	CHF 220.00 CHF 110.00 CHF 55.00 CHF 30.00
16.2	Leiterentschädigungen Hilfsleiter ohne J + S-Ausweis, pro Tag Hilfsleiter mit J + S-Ausweis u. durchgeführtem J + S-Kurs, pro Tag Klassenlehrpersonen erhalten keine Entschädigung	CHF 80.00 CHF 100.00
16.3	Entschädigung Koch Koch, pro Tag (sofern nicht die Variante „Resort mit Vollverpflegung“, analog Schuljahr 2024/2025, gewählt wird).	CHF 100.00
16.4	Kosten für Leitung, Hilfsleistung und Küche Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Liftabonnemente gehen zu Lasten der Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen. Für Einkäufe vor und während dem Lager kann der Koch in Absprache mit der Leitung in Anwendung von Anhang 18, lit 21.1 km abrechnen. Dazu darf nur 1 Fahrzeug benützt werden. Dies gilt nur, sofern nicht die Variante „Resort mit Vollverpflegung“ (analog Schuljahr 2024/2025) gewählt wird.	
16.5	Rekognoszierungskosten Auslagenersatz Pauschale (pro Lager 1 Person)	CHF 150.00
16.6	Durchführungsrythmus Die Wintersportlager finden statt: Gemäss Beschluss der Bildungskommission. Die Lager sind entsprechend zu budgetieren.	

Anhang 14 zur Personalverordnung:

17. Regelungen im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen Landschulwochen

17.1	Elternbeiträge Für Reise, Unterkunft, Verpflegung 1. Kind 2. Kind 3. Kind 4. Kind Die Ermässigungen ergeben sich ab dem 2. Kind, auch wenn die Geschwister mit einer anderen Schule eine Landschulwoche besuchen (z.B. Quarta im Gymnasium, Privatschulen, etc.). Die Eltern haben einen schriftlichen Nachweis zu erbringen.	CHF 110.00 CHF 55.00 CHF 30.00 CHF 15.00
17.2	Leiterentschädigungen Hilfsleiter ohne J + S-Ausweis, pro Tag Hilfsleiter mit J + S-Ausweis u. durchgeführtem J + S-Kurs, pro Tag Klassenlehrpersonen erhalten keine Entschädigung	CHF 80.00 CHF 100.00
17.3	Entschädigung Koch Koch, pro Tag (sofern nicht eine Variante „Resort mit Vollverpflegung“ gewählt wird).	CHF 100.00
17.4	Kosten für Leitung, Hilfsleistung und Küche Für Einkäufe vor und während dem Lager kann der Koch in Absprache mit der Leitung in Anwendung von Anhang 18, lit 21.1 km abrechnen. Dazu darf nur 1 Fahrzeug benützt werden. Dies gilt nur, sofern nicht eine Variante „Resort mit Vollverpflegung“ gewählt wird.	
17.5	Rekognoszierungskosten Auslagenersatz Pauschale (pro Lager 1 Person)	CHF 150.00
17.6	Durchführungsrhythmus Die Landschulwochen finden statt: Gemäss Beschluss der Bildungskommission. Die Lager sind entsprechend zu budgetieren.	

Anhang 15 zur Personalverordnung:

**18. Regelungen im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Projektlager**

18.1	Kosten Der Gemeinderat bewilligt auf Antrag der Bildungskommission im Budget einen Kredit für die Durchführung von Projektwochen.	
18.2	Kostenbeteiligung der Eltern Grundsätzlich sind Projektlager für Schülerinnen und Schüler unentgeltlich	
18.3	Entschädigungen und Spesen Werden keine ausgerichtet	
18.4	Rekognoszierungskosten im Umkreis innerhalb von 60 km (Hin und Rückfahrt) werden keine Rekognoszierungskosten entschädigt. im Umkreis von mehr als 60 km (Hin- und Rückfahrt), erfolgt eine Pauschalentschädigung von (pro Lager 1 Person)	CHF 150.00
18.5	Durchführungsrythmus Gemäss Beschluss der Bildungskommission. Die Lager sind entsprechend zu budgetieren.	

Anhang 16 zur Personalverordnung:

**19. Regelungen im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Schulreisen**

19.1	Kostenbeteiligung der Eltern Beiträge der Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen Kosten für Leiterinnen und Leiter sowie Begleitpersonen Richten sich nach dem Budgetantrag der Bildungskommission an den Gemeinderat Sutz-Lattrigen.	
19.2	Rekognoszierungskosten im Umkreis innerhalb von 60 km (Hin und Rückfahrt) werden keine Rekognoszierungskosten entschädigt. im Umkreis von mehr als 60 km (Hin- und Rückfahrt), erfolgt eine Pauschalentschädigung von (pro Schulreise 1 Person)	CHF 150.00
19.3	Durchführungsrhythmus Gemäss Beschluss der Bildungskommission. Die Reisen sind entsprechend zu budgetieren.	

Anhang 17 zur Personalverordnung:

**20. Regelungen im Bereich Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen
Exkursionen**

20.1	Exkursionen müssen vorgängig mit der Schulleitung abgesprochen werden. Exkursionen bilden einen Bestandteil des Unterrichts. Grundsätzlich gehen die eintägigen Exkursionen zu Lasten der Primarschule Sutz-Lattrigen Mörigen.	
------	--	--

Anhang 18 zur Personalverordnung:

21. Auslagenersatz

21.1	Fahrkosten Es ist die günstigste Variante zu wählen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Die Gemeinde vergütet die Kosten • Für ein Billett 2. Klasse • Sparbillete, Spartageskarte, Tageskarte Dienstfahrten mit eigenem Motorfahrzeug Personenwagen • Pro Kilometer • Maximum pro Anlass Motorrad oder Scooter • Pro Kilometer • Maximum pro Anlass Als Dienstfahrten gelten Fahrten ab Umkreis 10 km (Hin- und Rückfahrt). Fahrten bis 9.999 km werden nicht entschädigt.	CHF 00.70 CHF 150.00 CHF 00.40 CHF 90.00
21.2	Mahlzeiten • Eine Hauptmahlzeit pro Anlass sofern der Anlass mehr als 6 Stunden dauert • Frühstück	CHF 25.00 CHF 10.00
21.3	Übernachtung mit Frühstück Tatsächliche Auslagen, im Maximum	CHF 100.00

Genehmigung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 13. Juni 2025 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin